

# JUGENDORDNUNG

## der Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Bergstraße

### § 1 NAME, SITZ UND ZWECK

- 1.1 Die Jugendfeuerwehren im Kreis Bergstraße haben sich zur Kreisjugendfeuerwehr Bergstraße als Unterorganisation im Kreisfeuerwehrverband Bergstraße zusammengeschlossen.
- 1.2 Die Kreisjugendfeuerwehr Bergstraße hat ihren Sitz am jeweiligen des Kreisfeuerwehrverbandes.
- 1.3 Die Kreisjugendfeuerwehr Bergstraße ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren im Kreis Bergstraße, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehren bekennt und an deren Verwirklichungen tätig mitwirkt.
  - 1.3.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe erziehen.
  - 1.3.2 Sie will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen pflegen und fördern.
  - 1.3.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen.
  - 1.3.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Jugendfeuerwehrmann und Jugendfeuerwehrmädchen die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.
- 1.4 Die Kreisjugendfeuerwehr Bergstraße hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch:
  - 1.4.1 Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit,
  - 1.4.2 Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien,
  - 1.4.3 Schulung und Ausbildung der Jugendfeuerwehrwarte und Jugendgruppenleiter,
  - 1.4.4 Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren,
  - 1.4.5 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und den Jugendringen in Stadt, Kreis, Land und Bund,
  - 1.4.6 Vermittlung von Zuwendungen aus dem Jugendplan des Kreises Bergstraße sowie aus dem Jugendplan von Land und Bund,
  - 1.4.7 Sicherstellung von Unfallschutz, Unfallversicherung,

- 1.4.8 Pflege internationaler Begegnungen,
- 1.4.9 Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren

## **§ 2 MITGLIEDSCHAFT**

- 2.1 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
  - 2.1.1 von der Kommune/ Leiter der Feuerwehr bestätigte schriftliche Anmeldung der Jugendfeuerwehr,
  - 2.1.2 Annahme einer Jugendordnung gemäß Mustersatzung (Ordnung für die Jugendfeuerwehr einer Freiwilligen Feuerwehr).

## **§ 3 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- 3.1 Jedes Mitglied hat das Recht:
  - 3.1.1 in den Organen und an öffentlichen Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr mitzuwirken,
  - 3.1.2 in eigener Sache gehört zu werden,
  - 3.1.3 über die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr regelmäßig informiert zu werden.
- 3.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht:
  - 3.2.1 an der Delegiertenversammlung teilzunehmen,
  - 3.2.2 den gegenseitigen Informationsfluss zwischen den einzelnen Jugendfeuerwehren und der Kreisjugendfeuerwehr sicherzustellen,
  - 3.2.3 zur termingerechten Abgabe des Jahresberichtes,
  - 3.2.4 durch sein Handeln, das Ansehen und die Integrität der Kreisjugendfeuerwehr nicht zu schädigen,
  - 3.2.5 sich für die satzungsgemäßen Ziele der Kreisjugendfeuerwehr zu engagieren und für deren Umsetzung einzutreten,

## **§ 4 ORGANE**

- 4.1 Organe der Kreisjugendfeuerwehr sind:
  - 4.1.1 die Delegiertenversammlung
  - 4.1.2 die Kreisjugendfeuerwehrleitung.

## § 5 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- 5.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Kreisjugendfeuerwehr Bergstraße. Sie tritt einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Kreisjugendfeuerwehrwartes / der Kreisjugendfeuerwehrwartin zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn es  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder schriftlich verlangen.
- 5.2 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
- 5.2.1 den Delegierten der Mitglieder,
  - 5.2.2 den Mitgliedern der Kreisjugendfeuerwehrleitung,
  - 5.2.3 dem Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden / der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in.
  - 5.2.4 den von den Leitern/Leiterinnen der Feuerwehr gemeldeten Stadt- und Gemeindejugendfeuerwehrwarten oder den Stadt- und Gemeindejugendfeuerwehrwartinnen.
- 5.3 Jede Jugendfeuerwehr entsendet einen stimmberechtigten Delegierten zur Delegiertenversammlung.
- 5.4 Die Kreisjugendfeuerwehrleitung gibt den Zeitpunkt und die Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher bekannt.
- 5.4.1 Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vorher an den Kreisjugendfeuerwehrwart / die Kreisjugendfeuerwehrwartin zu stellen.
  - 5.4.2 Die endgültige Einladung mit der Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vorher per Email an die Jugendwarte und Leiter der Feuerwehren zu versenden. Initiativanträge sind bis zu Beginn der Delegiertenversammlung an den Kreisjugendfeuerwehrwart / die Kreisjugendfeuerwehrwartin zu stellen.
  - 5.4.3 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
  - 5.4.4 Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
  - 5.4.5 Wahlen erfolgen durch Aufzeigen der Delegiertenkarte. Auf Antrag sind die Wahlen schriftlich und geheim vorzunehmen. Es ist zulässig, mit einem Wahlgang mehrere Personen zu wählen, jedoch findet für die Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes jeweils ein besonderer Wahlgang statt.
  - 5.4.6 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Befasst sich die Delegiertenversammlung mit Änderungen der Jugendordnung, so ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

- 5.4.7 Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer / der Protokollführerin und vom Kreisjugendfeuerwehrwart / der Kreisjugendfeuerwehrwartin zu unterzeichnen ist.
- 5.5 Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
  - 5.5.1 Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes / der Kreisjugendfeuerwehrwartin und den Sachgebietsleitern/innen auf die Dauer von 5 Jahren.
  - 5.5.2 Genehmigung der Jahresberichte,
  - 5.5.3 Beschlussfassung über die Änderung der Jugendordnung,
  - 5.5.4 Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
  - 5.5.5 Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr.
- 5.6 Alle gewählten Mitglieder der Kreisjugendleitung sind durch die Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes zu bestätigen.

## **§ 6 KREISJUGENDFEUERWEHRLEITUNG**

- 6.1 Die Kreisjugendfeuerwehrleitung besteht aus:
  - 6.1.1 dem Kreisjugendfeuerwehrwart / der Kreisjugendfeuerwehrwartin
  - 6.1.2 dem Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden / der Kreisjugendfeuerwehrverbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in
  - 6.1.3 den Bezirksjugendfeuerwehrwarten/innen, die von den Jugendfeuerwehrwarten/innen in den jeweiligen Löschbezirken im Kreis Bergstraße analog dieser Jugendordnung gewählt werden. (Satzung der Kreisfeuerwehrverbandes Bergstraße)
  - 6.1.4 den Sachgebietsleiter/innen
  - 6.1.5 einem Sprecher der Jugendfeuerwehrmitglieder (Jugendforum) in beratender Funktion
- 6.2 Die Kreisjugendfeuerwehrleitung wird vom Kreisjugendfeuerwehrwart / von der Kreisjugendfeuerwehrwartin nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, einberufen. Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- 6.3 Die Kreisjugendfeuerwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- 6.4 Über die Sitzungen der Kreisjugendfeuerwehrleitung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Protokollführer/ der Protokollführerin und dem Kreisjugendfeuerwehrwart / der Kreisjugendfeuerwehrwartin zu unterzeichnen sind.

- 6.5 Die Aufgaben der Kreisjugendfeuerwehrleitung sind:
- 6.5.1 Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
  - 6.5.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben und Arbeiten,
  - 6.5.3 Festlegung der Delegierten für entsprechende Gremien.
  - 6.5.4 Vorbereitung der Delegiertenversammlung, Sitzungen, Tagungen und anderen Veranstaltungen, sowie deren fristgerechtes Einladen,
  - 6.5.5 Festlegung der Aufgaben der Sachgebiete,
  - 6.5.6 Organisation und Durchführung der Wettbewerbe,
  - 6.5.7 Zusammenarbeit mit der Hessischen Jugendfeuerwehr und deren Gremien,
  - 6.5.8 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und den Jugendringen,
  - 6.5.9 Aufgreifen und Beraten von Fragen und Problemen der Jugendfeuerwehren des Kreises Bergstraße und der Jugendarbeit im Allgemeinen.

## **§ 7 KREISJUGENDFEUERWEHRWART/IN**

- 7.1 Der Kreisjugendfeuerwehrwart / die Kreisjugendfeuerwehrwartin im Verhinderungsfalle sein / ihr Stellvertreter führt die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr Bergstraße und vertritt sie nach innen und außen.
- 7.2 Der Kreisjugendfeuerwehrwart / die Kreisjugendfeuerwehrwartin im Verhinderungsfalle sein / ihr Stellvertreter hat Sitz und Stimme im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Bergstraße.
- 7.3 Der Stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart wird auf Weisung durch den Kreisjugendfeuerwehrwart durch die vier Bezirksjugendfeuerwehrwarte gestellt.

## **§ 8 VERWALTUNG**

- 8.1 Die Geschäfte der Kreisjugendfeuerwehr Bergstraße werden ehrenamtlich geführt.
- 8.2 Die finanziellen Mittel für die Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr Bergstraße werden durch Zuwendungen des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Bergstraße, Spenden und Schenkungen Dritter und durch Beihilfen aus Fördermitteln aufgebracht.
- 8.3 Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Kreisjugendfeuerwehrleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Bergstraße.
- 8.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 8.5 Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8.6 Das Rechnungswesen obliegt dem Kreisfeuerwehrverband Bergstraße e.V.

## **§ 9 AUFLÖSUNG**

- 9.1 Die Kreisjugendfeuerwehr Bergstraße kann nicht aufgelöst werden, solange im Kreis Bergstraße noch Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.

## **§ 10 BETREUUNG UND AUFSICHT**

- 10.1 Der Kreisfeuerwehrverband Bergstraße betreut und beaufsichtigt die Kreisjugendfeuerwehr Bergstraße.
- 10.2 Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Bergstraße kann die Kreisjugendfeuerwehrleitung jederzeit zur Berichterstattung auffordern.
- 10.3 Vertreter des Kreisfeuerwehrverbandes können als Gäste mit beratender Stimme an den Organversammlungen der Kreisjugendfeuerwehr Bergstraße teilnehmen, mit Ausnahme des Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter, der volles Stimmrecht hat.

## **§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 11.1 Die Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr Bergstraße ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Bergstraße.
- 11.2 Die Jugendordnung tritt mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung der Kreisjugendfeuerwehr (Dienstversammlung) in Kraft.
- 11.3 Die Jugendordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 22. April 2017 in Hüttenfeld beschlossen.
- 11.4 Die Jugendordnung vom 08. Mai 2010 hat ihre Gültigkeit verloren

**Lutz Machleid**  
Kreisjugendfeuerwehrwart

**Wolfgang Müller**  
1. Vorsitzender Kreisfeuerwehrverband